V.

Ueber die endgültige Absetzung des Herzogs Ernst zu Ingelheim 1030 berichtet W 25[1] in einer Weise, die, wenn wir auf ihn allein angewiesen wären, die Vorgänge keineswegs klar und anschaulich erkennen lassen würde. Das Kapitel trägt die Ueberschrift: 'Wie Herzog Ernst sein Herzogtum erhielt [d. h. wiedererhielt] und sofort verlor [d. h. wiederverlor]' und erzählt folgendes. Das Osterfest 1030 feierte Kaiser Konrad in Ingelheim. 'Hier erhielt der oben erwähnte Herzog Ernst von Schwaben, aus dem Gefängnis entlassen, sein Herzogtum zurück, unter der Bedingung, dass er seinen Vasallen Wezelo [Werner v. Kiburg], der durch viele Umtriebe das Reich beunruhigt hatte, als einen Feind des Staates mit seinem ganzen Anhang bekriege und mit einem Eid bekräftige, dass er das tun werde. Als der Herzog das nicht tun wollte, wurde er als öffentlicher Feind des Kaisers verurteilt, verlor sein Herzogtum völlig und ging mit wenigen von da [d. h. von Ingelheim] fort'. Dieser Bericht ist unklar und leidet an einem inneren Widerspruch, den Bresslau N. A. II, 593 richtig hervorhob, während ihn Dieterich GQ. S. 295 zu Unrecht leugnet. Es liegt ja zunächst nahe, sich den Vorgang so zu denken, dass Konrad die Wiederverleihung Schwabens an die Bedingung der Eidesleistung geknüpft, dass Ernst aber den Schwur verweigert habe und definitiv abgesetzt und geächtet worden sei. So erzählte in der Tat Giesebrecht[2] den Hergang. Dann wäre aber das Herzogtum Ernst nur angeboten, nicht wirklich übertragen worden, und W hätte sich in der Ueberschrift sowohl wie im Text ungenau ausgedrückt. Mit Rücksicht darauf denkt Diete-

---

1) 'Qualiter dux Ernestus ducatum accepit et statim amisit. Anno Domini 1030. imperator Chuonradus apud Ingelenheim pascha celebravit. Ibi Ernestus supra memoratus dux Alamanniae a custodia solutus ducatum recepit, eo tenore ut Wezelonem militem suum, qui multis factionibus regnum turbaverat, quasi hostem rei publicae cum omnibus suis persequeretur idque se facturum cum sacramento confirmaret. Quod cum dux facere nollet, hostis publicus imperatoris diiudicatus est et penitus ducatu amisso cum paucis inde recessit'. Die Behauptung von May FDG. XVIII, 623 f., dass die Kapitelüberschriften nicht von Wipo selbst herrührten, ist eine haltlose Vermutung. 2) 4. Aufl. II, 264: 'Ostern 1030 erbot sich der Kaiser zu Ingelheim, Ernst das angestammte Herzogtum unter der Bedingung zurückzugeben, dass er eidlich Werner . . . zu verfolgen gelobe. Aber Ernst verweigerte ein solches Gelöbnis'. In der 5. Aufl. ist mit Rücksicht auf die unten besprochene Urkunde vom 1. Juli 1028 geändert.